



Förderprogramm Mehrweggeschirr Förderantrag

Fördernummer: _____
(wird von der Gemeinde ausgefüllt)

Förderantrag per E-Mail an: umweltamt@feldkirchen.de

oder alternativ an die postalische Adresse: Gemeinde Feldkirchen
Rathausplatz 1
85622 Feldkirchen

I. Verpflichtende Angaben zur Antragstellerin/ zum Antragsteller

Firmenbezeichnung	
Ansprechpartner	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort	
Telefon-Nr. / Handy-Nr.	
E-Mail	

Bankverbindung

IBAN	
BIC	
Geldinstitut	
Kontoinhaber/in Falls abweichend vom Antragssteller	

Wichtiger Hinweis: Ihr Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn Sie **alle** notwendigen Unterlagen (siehe Checkliste auf Seite 2 des Antrages) eingereicht haben. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

II. Beantragtes Vorhaben

Hiermit wird eine Förderung nach dem o.g. Förderprogramm für folgende (geplante) Maßnahme(n) beantragt (bitte entsprechende Felder ausfüllen bzw. ankreuzen):

- Anschaffung von Mehrweggeschirr / Einstiegsbetrag (eines Anbieters) / Aufnahmebetrag
- Nutzung eines Mietsystems für Mehrweggeschirr / Mitgliedsbeitrag

Checkliste: Nutzung eines Mietsystems für Mehrweggeschirr

Dem unterschriebenen Förderantrag sind folgende Unterlagen zwingend beizufügen:

- Nachweis über Unternehmenssitz oder Niederlassung in Feldkirchen
- Rechnungen / Vertrag des Systemanbieters für die ersten zwölf Monate der Laufzeit
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung
- De-minimis-Erklärung

Checkliste: Anschaffung von Mehrweggeschirr

Dem unterschriebenen Förderantrag sind folgende Unterlagen zwingend beizufügen:

- Nachweis über Unternehmenssitz oder Niederlassung in Feldkirchen
- Rechnung(en) über die Anschaffungskosten / Nutzungsentgelte/Mitgliedsbeiträge / Einstiegsbetrag (eines Anbieters)
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung
- De-minimis-Erklärung

III. Angaben zu früheren Förderanträgen

Die Antragstellerin/ der Antragsteller versichert, dass sie/ er eine Förderung nach dem Förderprogramm Mehrweggeschirr der Gemeinde Feldkirchen

- bisher nicht erhalten hat
- erhalten hat (Datum der Bewilligung, Fördernummer _____)

Ich/Wir beantrage/n die Förderung des/ der oben beschriebenen geplanten Vorhabens/ Vorhaben und versichere/versichern, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Mir/ uns ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.

Die Richtlinien des Förderprogramms Mehrweggeschirr der Gemeinde Feldkirchen habe ich/ haben wir zur Kenntnis genommen und erkenne sie als verbindlich an.

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller / Antragsteller

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

zum Förderprogramm Mehrweggeschirr der Gemeinde Feldkirchen

Fördernummer: _____
(wird von der Gemeinde ausgefüllt)

Ich willige ein, dass die Gemeinde Feldkirchen folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Familienname, Titel, Anschrift
- Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Daten zum Förderobjekt (z. B. Hersteller, Modell)

zu folgendem Zweck erfasst und verarbeitet:

Befragung im Rahmen einer Evaluation

Ich willige ein, dass die o.g. Daten an von der Gemeinde Feldkirchen beauftragte Evaluatoren zum Zwecke der Kontaktaufnahme für eine anonymisierte Befragung weitergegeben werden.

Meine im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet.

Die Abgabe dieser Einwilligung ist freiwillig.

Meine datenschutzrechtliche Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Widerrufserklärung ist zu richten an:

Gemeinde Feldkirchen
Rathausplatz 01
85622 Feldkirchen
rathaus@feldkirchen.de

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Datenschutzhinweise

- Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art.
13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) -

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung von Fördermitteln nach dem Förderprogramm Mehrweggeschirr der Gemeinde Feldkirchen

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die

Gemeindeverwaltung Feldkirchen

Rathausplatz 1

85622 Feldkirchen

Telefon: +49 (0) 89 909974-0

E-Mail: umweltamt@feldkirchen.de

3. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

a.s.k. Datenschutz e.K

Schulstr. 16a

91245 Simmelsdorf-Hüttenbach

Telefon: 09155-263 99 70

E-Mail: extdsb@ask-datenschutz.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden für folgende/n Zweck/e erhoben:

Abwicklung des Förderprogramms Mehrweggeschirr der Gemeinde Feldkirchen (z.B. Prüfung der Anträge, Berechnung der Zuschüsse, Erstellung der Förderzuwendungen) Befragung im Rahmen einer Evaluation.

Ihre Daten werden auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet: DSGVO Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a), c) und e)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. von der Gemeinde Feldkirchen an beauftragte Evaluatoren zur Kontaktaufnahme für eine anonyme Befragung weitergegeben

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Feldkirchen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Haben Sie Fragen zu konkreten Speicherfristen, so wenden Sie sich bitte an unsere Fachabteilungen oder die Datenschutzbeauftragte.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht einer Aufsichtsbehörde. Für uns zuständig ist der bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz.

7a. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Förderrichtlinie des Förderprogramms Mehrweggeschirr der Gemeinde Feldkirchen der jeweils gültigen Fassung.

Die Gemeinde Feldkirchen benötigt Ihre Daten um Ihren Förderantrag bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen **Daten nicht** angeben:

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden

De-minimis-Erklärung

im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen zum Förderprogramm Mehrweggeschirr der Gemeinde Feldkirchen

Fördernummer: _____
(wird von der Gemeinde ausgefüllt)

Unser finanzieller Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) gewährt.

De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen in geringem Umfang, die dadurch keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen einzelnen Unternehmen haben. Sie müssen daher von der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden. Die Summe, der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre 200.000 EUR (100.000 EUR im Straßengüterverkehrsgewerbe) nicht überschreiten.

Als Unternehmen wird nach der o.g. EU-Verordnung „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ bezeichnet.

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen (Diese Angaben sind von allen Antragstellern zu machen - bitte beachten sie das gesonderte Formular für WEGs)

Das Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig: Ja Nein

2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben. Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

3. Erklärung

Die Antragstellerin / der Antragsteller bestätigt hiermit, dass sie / er bzw. das Unternehmen und etwaige mit ihr / ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundene Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren

- keine folgende

Beihilfen - unabhängig vom Beihilfegeber - im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt hat / haben:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf De-minimis-Beihilfen²,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³,
- Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor⁴,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De- minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁵,
- Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor⁶ und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De- minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁷, sofern diese in der Summe einen Beihilfenswert von mehr als 300.000 EUR aufweisen (bitte nur den 300.000 EUR übersteigenden Betrag angeben).

Datum des Bewilligungsbescheids / der Zusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Fördersumme in EUR	Beihilfenswert in EUR

Der Antragstellerin / dem Antragsteller ist bekannt, dass die vorstehend gemachten **Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)** sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder eine andere unrichtige oder unvollständige Angabe macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (**Subventionsbetrug**).

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen der vorgenannten Angaben der Gemeindeverwaltung Feldkirchen unverzüglich mitzuteilen, sofern sie vor Erlass der Förderzuwendung für die beantragte Förderung bekannt werden.

Ort, Datum

Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin, des Antragstellers

1 Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013
2 Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006
3 Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013
4 Amtsblatt der EU Nr. L 337/35 vom 21. Dezember 2007
5 Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014
6 Amtsblatt der EU Nr. L 193/6 vom 25. Juli 2007
7 Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012